

scheidet sich hiernach von dem Administrator, daß dieser lediglich zur Besorgung nichtiger Verwaltungsgeschäfte, der Syndicus dagegen für Rechts- und Streitigkeiten aufgestellt ist; dem Procurator (s. d. Art.) im gewöhnlichen und dadurch, daß dieser nur von Privaten in Rechtsangelegenheiten, jener von einer Gemeinde oder Collegium auch in öffentlichen Rechtsangelegenheiten bevollmächtigt wird; endlich von dem Roder Anwalt für einen Pflegebefohlenen, daß dieser nur zur Führung eines oder mehrerer, aber gegenwärtig anhängiger Proben Mündels, der Syndicus dagegen gewöhnlich zum Stellvertreter für alle, auch künftige Erben eines Capitels, Klosters u. a. autorisirt. Allerdings ist letzteres auch bei dem Syndicat immer der Fall oder geradezu nothwendig, hierdurch ist der Unterschied zwischen syndicalia et perpetua bedingt. Erstere sind, denen nur für ein und das andere Rechtsstück besondere Specialvollmacht gegeben wird; bei perpetua dagegen werden für immer zur Führung aller vorkommenden Rechtsangelegenheiten und Prozesse mit einer Generalvollmacht versehen und nehmen als Rechtskundige auch an Berathungen, bei denen Rechtsverhältnisse in Frage kommen, Antheil, um die Acten zu legalisieren oder den Rechtspunkt bei abzufassenden Beschlüssen zu beachten. Da das Recht, auch äußere Angelegenheiten zu besorgen, jeder Gemeinschaft zukommt, wird die corporative Verfassung öffentlich anerkannt und werden die Syndici in der Regel von den betreffenden Corporationen oder Collegien und meist auf Lebensdauer gewählt und erlangen nach dem Charakter öffentlicher Beamten mit diesen Rechten und Auszeichnungen. Zu ihrer Wahl wird aber die Anwesenheit zweier Theile der Stimmberechtigten und absolute Majorität der Stimmen erfordert. Geistliche sind nicht nothwendig gehalten, eigene Syndici aufzustellen und zu salariren, sondern können nöthigenfalls auch ein geschäftsmäßiges Mitglied aus ihrer Mitte zum Syndicus ernennen (arg. o. 16, X 2, 1). Die Baccantennorden, insbesondere die Franciscaner, haben, da sie überhaupt mit Geld und Geschäften sich nicht befassen dürfen, von ihren Päpsten das Recht erhalten, das jeder Ort hat sich einen Vertreter außer ihrem Orden apostolischen Syndicus bestelle, der Namens päpstlichen Stuhles ihre Rechtsangelegenheiten Außen zu besorgen und die dem Kloster darzubehaltenden Geschenke in Empfang zu nehmen und zu verwalten hat. (Vgl. Ferraris, Prompta Bibliotheca, s. v.)

[Permanenter.]

Synedrium (συνέδριον, hebr. מִשְׁכַּל) ist die biblische Bezeichnung für die jüdischen höheren Gerichte im Allgemeinen und für den obersten Gerichtshof insbesondere; in letzterem Falle wird gewöhnlich durch „hoher Rath“ übersetzt. Dies war das höchste Gericht und thatsächlich zu-

gleich die oberste Behörde in allen wichtigen religiösen und bürgerlichen Angelegenheiten, welche die Juden innerhalb und außerhalb des Landes Israel betrafen. Das Wort „Synedrium“ kommt in der rabbinischen Literatur im Gegensatz zu der christlichen erst allmählig und neben anderen Bezeichnungen (בית דין, Aelteste; בית דין oder בית דין, Gerichtshof; aram. כְּנִסְתָּא, Versammlung) vor; als aber der fremdländische Ursprung vergriffen und die Scheu vor dem Hellenismus überwunden war, wurden anachronistisch auch die Gerichte der Hasmonäerzeit und die Richtercollegien Esdras' (1 Esdr. 10, 8), Nehemias' (2 Esdr. 5, 17 u. sonst), Josaphats (2 Par. 19, 5, 8) und Moses' (Num. 11, 16. Deut. 16, 18; 17, 9) als Synedrien bezeichnet. Der Unterschied zwischen den höheren und der höchsten Behörde wurde durch die Zusätze „groß“ und „klein“ bezeichnet. „Kleines Synedrium“ hieß das höhere Gericht in den Städten des Landes, „großes Synedrium“ der höchste Gerichtshof in der heiligen Stadt. In der Septuaginta findet sich συνέδριον noch nicht als Name einer Behörde, sondern nur in allgemeiner Bedeutung (wie συνέδριον oder συνέδριον Judith 11, 9 LXX; συνέδριον Eccli. 11, 9; συνέδριον Spr. 3, 32). Im Neuen Testament hat συνέδριον nur die engere Bedeutung einer Gerichtssitzung (Joh. 11, 47; vgl. Jos. Antt. 20, 9, 1) und eines Gerichtshofes. Mit dem bestimmten Artikel ist es der griechische Name des „hohen Rathes“ der Juden. Sonst sind unter den συνέδρια (Matth. 10, 17. Marc. 13, 9) die „kleinen Synedrien“ zu verstehen, nicht aber das sogen. „Dreimännergericht“ (Jos. Antt. 4, 8, 14), welches nach Josephus in jeder Stadt, nach dem Talmud in den kleinsten Gemeinden bestand, wo das „kleine Synedrium“ nicht mehr zusammengesetzt werden konnte. Vor das Dreimännergericht, welches Matth. 5, 25, 40 gemeint ist, gehörten Civilprozeße und kleinere Straffälle, auf welche als höchste Strafe Züchtigung mit 39 Geißelstreichen stand. Das „kleine Synedrium“ war ordentliches Criminalgericht für schwerere Vergehen und besaß das Recht, eventuell auf Todesstrafe zu erkennen. Dementsprechend steht Matth. 5, 21 f. die Todesstrafe (κρίσις) metonymisch für das sie verhängende Gericht, wie Matth. 5, 22 das Landesgericht des „großen Synedriums“ statt der qualificirten Todesstrafe, für welche es zuständig war.

1. Das „kleine Synedrium“, zu welchem 23 Richter gehörten, bestand nach Deut. 16, 18 aus Richtern und niederen Beamten, welche mit dem Strafvollzug betraut waren; es tagte „an den Gerichtsthoren“, d. h. in den Städten sämmtlicher Stämme Israels, und richtete das Volk mit gerechtem Gericht ohne Rechtsbeugung. Die Richter waren „Priester, Leviten und solche Israeliten, die sich mit Priestern verschwägern können“, d. h. an deren „Abstammung keine Makel haften“; die Laienrichter wurden aus „den Aeltesten des